

Wölfe in Graubünden

Autor(en): **S.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **2 (1897)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Der drit Arthittel. Habt ein amman, rath und ganze gemeint innen selbst vorbehalten über alles, daß kheiner inn unser gemeint nit züchen soll, on verwilligung ouch gunst ond wissen und willen eines Ammans, raths und ganzen gemeint.

4. Zuo dem vierten hannt wir ouch einheillig (einstimmig) uffgesetzt, daß kheiner inn unser gemeint sin huß oder anders (sic) hüser als ein vogt niemant hinlassen soll, one wissen und willen eins Ammans und ganzen Raths.

Schluffformel.

Der Ammann Castrisch besiegelt die Urkunde mit dem Gemeindefiegel von Flims.

J. C. Muoth.

Wölfe in Graubünden.

Bekanntlich enthält das Landbuch von Davos eine förmliche Jagdordnung gegen die Wölfe. Sogenannte Wolfsgarne wurden an verschiedenen Orten aufbewahrt. Löwen- und Wolfsschädel prangten s. B. als Trophäen am Martinsplatz in Chur und am Rathause zu Davos. In der jüngst in diesem Blatte zum ersten Male veröffentlichten Chronik rätischer Sachen von Hans Keyser steht die Notiz, daß am 9. Tag Christmonat 1639 von einer Mannschaft der IV Dörfer an einem Tage in der Ochsenweid (bei Zizers) 4 Wölfe gefangen worden seien. Im Landesarchiv befindet sich ferner unter den Handschriften eine Bescheinigung des Landammanns Caprez vom 17. Jan. 1739, daß Christ. Caduff aus der Landschaft Disentis (Brigeller Kirchhöre) auf bemeldtem Territorio einen Wolf gefangen und erlegt habe. Chr. Caduff erhielt dafür vom Bundesschreiber Schwarz eine Belohnung von 12 Gulden. Damals scheinen die Wölfe namentlich auf dem Gebiet der Gemeinde Untervaz großen Schaden verursacht zu haben. In einem Schreiben an den Bundespräsidenten wird die Summe des Schadens und der Unkosten der Wölfe halber im Jahre 1739 auf über 1000 fl. geschätzt. Die Tiere seien von der Schweizer Seite hergekommen, weshalb sich die Obrigkeit entschließen mußte, Jäger in die Gänge oder Pässe auf dem Berg zu postieren. Diese Jäger kosteten zirka fl. 60. Die Obrigkeit hatte es unterlassen, die Gemeinde darum anzufragen; erstere kam daher in einige Verlegenheit und ersuchte deshalb um einen Beitrag aus der Landeskassa an obige fl. 60.

S. P.